

Nichtamtlicher Theil.

Der Preßgesetz-Entwurf vor dem Reichstage.

II. *)

Ueber die zweite Lesung des Preßgesetz-Entwurfes (Nr. 57) entnehmen wir der Deutschen Allgemeinen Zeitung folgende Berichte:
Sitzung vom 16. März.

§. 1. der Vorlage lautet:

Die rechtliche Stellung der Presse wird durch das gegenwärtige Gesetz geregelt und unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch dasselbe vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Die Commission hat den §. 1. so gefaßt:

Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Abg. Hasenclever und Genossen beantragen, dem §. 1. folgende Fassung zu geben:

Jedermann hat das Recht, seine Gedanken zu veröffentlichen; die Freiheit der Presse darf in keiner Weise eingeschränkt werden. Wer Personen durch Verbreitung erweislich unwahrer Thatsachen mittelst der Presse verächtlich macht oder in ihren Vermögensverhältnissen schädigt, ist auf Antrag der Verleumdeten oder Geschädigten zum Widerruf verpflichtet und wird, im Falle eine Vermögensbeschädigung stattgefunden hat, mit einer an den Geschädigten zu erlegenden Geldbuße bis zum Betrage von 5000 Mark bestraft. Alle Bestimmungen der deutschen Reichs- und Landesgesetze, welche die Veröffentlichung mittelst der Presse oder das Preßgewerbe in anderer Weise bedrohen, einschränken oder besteuern, sind aufgehoben.

Abg. Wiggers:

Der erste Absatz des §. 1. der Vorlage ist überflüssig, da in der Ueberschrift des Gesetzes schon der darin behandelte Gegenstand bezeichnet ist; der zweite aber ist nicht ganz logisch gefaßt; denn wenn auch die Regelung der rechtlichen Stellung der Presse die Beschränkungen mit umfaßt, so sind doch diese nicht der Hauptgegenstand des Gesetzes, vielmehr ist dieser die Freiheit der Presse. Nach beiden Richtungen enthält der §. 1. nach den Commissionsbeschlüssen eine Verbesserung; ich empfehle dieselben daher zur Annahme. Da es uns in Deutschland an einer Zusammenfassung der sogenannten Grundrechte fehlt, hielt es die Commission für angemessen, die Preßfreiheit sofort an der Spitze des Entwurfes gewissermaßen als Grundrecht hinzustellen.

Was nun den Antrag Hasenclever betrifft, so erklärt mir derselbe mit einem Mal die ganze frühere und gegenwärtige Politik der Socialdemokraten. Früher verlangten dieselben einmal unbeschränkte Vereinsfreiheit; ich sehe heute, daß sie diese Freiheit so verstanden, es solle ihnen freistehen, künftig jede Versammlung, die ihnen nicht gefällt, gewaltsam zu sprengen, wie es in Berlin bei ihnen schon thatsächlich Mode geworden ist, und andererseits in ihren Versammlungen offen Verbrechen und Aufruhr zu predigen. Das Gleiche bezwecken sie mit ihrem jetzigen Antrage. Jedes Verbrechen soll ungehindert von der Presse verübt werden dürfen, nur die Verleumdung soll ausgenommen sein; Injurien dürfte die Presse also Jedermann zufügen, und auch im Falle einer Verleumdung ist Widerruf die einzige Genugthuung. Das ist ein merkwürdiges Ziel socialistischer Einbildung; dann sollte man doch lieber gleich sagen: Verbrechen und Vergehen sind fortan straflos, denn warum soll denn nur die Presse dieselben straflos begehen dürfen?

Ein weiteres wichtiges Prinzip sprechen die Herren in ihrem Antrage damit aus, daß sie im ganzen Reiche die Preßgewerbesteuer aufheben wollen. Aber es liegt doch in der Natur der Sache, wenn man auch kein Freund der Gewerbesteuer ist, wie ich es selbst nicht bin, daß man nicht einseitig ein Gewerbe von der Steuer befreien kann, während sie für die andern bestehen bleibt. Auch in dieser Hinsicht geht also der Antrag Hasenclever weit über den Rahmen des Gesetzes hinaus.

Abg. v. Minnigerode vertheidigt die Regierungsvorlage.

Abg. Hasselmann:

Wir haben unsern Antrag nicht in der Meinung gestellt, daß er hier im Hause durchdringen werde, sondern um den demokratischen Standpunkt zu wahren. Gerade weil wir uns auf den Rechtsstandpunkt stellen (Widerspruch) — ja gerade wir, die wir nicht wollen, daß ein Mensch durch den andern ausgebeutet werde, wollen den Rechtsstaat —, deshalb wollen wir die Schranken der freien Discussion in Wort und Schrift beseitigen. In Amerika existirt absolute Preßfreiheit; freilich gibt es dort auch keinen Reptilienfonds und doch ist die Entwicklung dort mit Aus-

nahme des Sklavenbefreiungskrieges fortwährend eine friedliche und gesetzliche geblieben. Ebenso in England, das Gegentheil war in Frankreich der Fall und die Folge davon sehen Sie klar. Wer hat denn zuerst die Beschränkung der Presse eingeführt? Tiberius war's. (Große Heiterkeit.) Gewiß, meine Herren, Tiberius in Rom war es; lesen Sie es gefälligst im Tacitus nach. Ich erinnere an die Juniusbriefe in England. In welcher wohlthätigen Weise haben sie auf das ganze politische Leben eingewirkt. Heutzutage würde sie jeder Staatsanwalt unter Anklage stellen und jeder preussische Richter sie verurtheilen. So sehen Sie, daß wir zurückschreiten in der Geschichte, wenn wir die Preßnebeln beibehalten, wie sie auch dieser Entwurf noch reichlich enthält.

Hr. Wiggers wirft uns vor, wir wollten die vollständige Zügellosigkeit und das Begehen von Verbrechen in der Presse. Das ist aber ein großer Irrthum. Einem Verbrechen muß immer eine Thatsache zu Grunde liegen, auf welcher der Strafrichter fußen kann. Eine Meinungsäußerung ist aber keine Thatsache. Freilich sind bei uns die Richter sämmtlich in solchen Verhältnissen aufgewachsen, daß sie die Lage der untern Volksklassen nicht kennen, daß sie derartige Kritiken als eine Zerstörung der bestehenden Ordnung auffassen, während die arbeitenden Classen darin nur eine Vernichtung der bestehenden Unordnung erkennen. Das Volk, die Arbeiter haben das Recht, daß man nicht bloß diejenigen freisprechen läßt, welche oft genug in ihren Blättern schreiben: Die Socialisten sind Räuber, sondern auch die Vertreter der Arbeiter sprechen läßt; gerade die, welche die heute bestehenden socialen Zustände aufrecht erhalten wollen, das sind die Räuber; sie begehen in Wahrheit einen Raub an dem arbeitenden Volk. Mißt man mit ungleichem Maße, wie es heute geschieht, die Freiheit der herrschenden Classe und des arbeitenden Volkes, dann tritt Erbitterung ein, die Leidenschaft läßt die Vernunft nicht zu Worte kommen und zuletzt werden die ungerechten Schranken gewaltsam zerbrochen.

Man spricht von einem Mißbrauche der Presse, wenn sie Thatsachen angreift, und sodann, wenn sie Personen angreift. In dem erstern Falle rechne ich unser ganzes politisches und Gemeindeleben; hier wollen wir, daß die Presse absolut frei sei. Im zweiten braucht eine Person, die sich einer schlechten That nicht bewußt ist, eine Kritik der Presse nicht zu scheuen, nur für eine nachweisbare Beschädigung im Gewerbe oder Vermögen wollen wir eine Geldstrafe. Die Vertreter neuer Ideen wurden stets als Rebellen verhöhnt und angeklagt; so Dr. Jacoby, der in der vormärzlichen Zeit nichts weiter als eine Verfassung wollte; und als Lassaile in einer Versammlung wissenschaftlich begründete Sätze der Philosophie aussprach, wurde er angeklagt und verurtheilt, weil er diese wissenschaftlichen Aussprüche vor Arbeitern ausgesprochen hatte und nicht in einer gelehrten Gesellschaft. So wurde nicht der Inhalt der Ansprache, sondern das Publicum, vor dem sie geschah, verurtheilt. Die Werke Heine's und Freiligrath's können frei in allen Buchhandlungen verkauft werden; aber wenn wir an den glorreichen März 1848 erinnern oder das Gedicht abdrucken: „Die Todten an die Lebendigen“, oder die Heine'schen ägenden Wiße gegen die herrschenden Zustände, dann werden wir verurtheilt. Halten Sie die Knebelung der freien Presse aufrecht, so erzwingen Sie es mit Nothwendigkeit, daß zuletzt die Gewalt spricht. Diejenigen, welche die Presse knebeln, das sind die Männer des Blutes und des Eisens

Abg. Schwarze:

Die Commission ist der Meinung, daß die Presse ein Gewerbe sei, die Ausnahmen, die man mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit dieses Gewerbes gemacht hat, sind keine Privilegien, sondern vielmehr Einschränkungen, die durch diese Eigenthümlichkeit nothwendig geworden sind. Den §. 1. der Regierungsvorlage kann ich schon aus sprachlichen Gründen nicht annehmen, denn die Ausdrucksweise: „Die rechtliche Stellung der Presse unterliegt den durch dieses Gesetz bestimmten Einschränkungen“, scheint mir sprachlich nicht zu rechtfertigen.

Abg. Windthorst:

Was den §. 1. betrifft, so werde ich für die Vorschläge der Commission stimmen. Daß derselbe einen Anklang an die Grundrechte hat, gebe ich zu; wenn ein Grundrecht wichtig ist, so spreche ich es immer aus und freue mich, daß einmal ein guter Satz darin steht, und daß derselbe seine Bedeutung noch nicht verloren hat. Es ist freilich sehr zu bedauern, daß beim Beginn der zweiten Lesung die Bundesregierungen nicht sagen, was sie ihrerseits beschlossen haben; denn es wird auf die Dauer schwierig, ja manchmal unmöglich sein, eine Verständigung herbeizuführen, wenn die Verhandlungen nicht etwa hinter den Coulissen geführt werden. Wenn die Regierungen erklären: wir sind bereit, das Gesetz in der Form und dem Inhalte anzunehmen, wie die Commission es verändert hat, dann würde ich für meine Person kein Bedenken haben, zu sagen: ich acceptire es ebenfalls und die ganze Discussion wäre beendet (Bewegung), voraus-

*) I. S. Nr. 46.